



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 31. März 2014
(OR. en)**

8158/14

**REGIO 42
CADREFIN 56
FSTR 15
DELECT 95**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	7332/14
Nr. Komm.dok.:	C(2014) 1229 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom 4. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf besondere Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben für Kooperationsprogramme <i>- Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt der Kommission zu erheben</i>

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und auf der Grundlage des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)² vorgelegt. Mit dem delegierten Rechtsakt wird der Kommission die Befugnis übertragen, besondere Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben für die Kooperationsprogramme in Bezug auf Personalkosten, Büro- und Verwaltungsausgaben, Reise- und Unterbringungskosten, Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen sowie Ausrüstungskosten festzulegen.

¹ Dok. 7332/14 REGIO 31 CADREFIN 42 FSTR 11 DELACT 47.

² ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259.

Gegen den delegierten Rechtsakt, den die Kommission im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) am 4. März 2014 übermittelt hat, kann der Rat innerhalb von zwei Monaten nach der Übermittlung des Rechtsakts Einwände erheben.

2. In der Gruppe "Strukturmaßnahmen" sind im Laufe des informellen Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung von den Delegationen bis zum Ablauf der Frist am Donnerstag, den 26. März 2014, keine Einwände erhoben worden.
3. Daher wird vorgeschlagen, festzuhalten, dass es keine qualifizierte Mehrheit gibt, die Einwände gegen den delegierten Rechtsakt unterstützt, und die Kommission und das Europäische Parlament davon in Kenntnis zu setzen. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 29 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt³.

³ Das Europäische Parlament hat (auf der Ebene des REGI-Ausschusses) bereits am 21. März 2014 beschlossen, **keine** Einwände zu erheben.